



Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung

Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den
Richtlinien besondere Förderung

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Baarerstrasse 37, 6300 Zug

Arbeitsgruppe besondere Förderung

Luzia Annen, Leiterin Schulentwicklung (Projektleitung)
Sylvia Bürkler, Verantwortliche für Unterrichtsfragen
Gerhard Fischer, Alice Keiser, Stelle für Sonderpädagogik
Judy Müller, Leiterin Sonderpädagogik
Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht
Ursula Rufer, Schulpsychologin
Rolf Schmid, Rektor Gemeinde Hünenberg
Mattias Wyss, schulischer Heilpädagoge

In Teil-Arbeitsgruppen wirkten weitere Fachpersonen mit:
Ruedi Beglinger, Bruno Betschart, Daniela Bitzer, Veronika Bossard, Manuela Ciotto, Maya Feld, Cordula Heiner, Sara Hess, Daniel Honegger, Edith Iten, Regula Püntener, Brigitte Röthlin, Dominik Schuler, Martin Senn

Bezugsquelle

Die Broschüre ist online unter www.zg.ch
(Suchbegriff: besondere Förderung) abrufbar.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	2	9. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	19
1. Einleitung	3	9.1. Einleitung	19
2. Wie entwickelt sich die integrativ ausgerichtete Schule weiter?	4	9.2. Aufgabenbereiche	19
3. Auffälliges Verhalten – eine Herausforderung	4	9.3. Zuständigkeiten	21
4. Datenschutz	5	9.4. Personelle Rahmenbedingungen	21
5. Das schulische Standortgespräch (SSG)	5	9.5. Beurteilen und Fördern B&F	21
5.1. Einleitung	5	9.6. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur	22
5.2. Verfahren	5	9.7. Informationen	22
5.3. Grundlage	6	10. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zur Logopädietherapie	22
5.4. Weitere Informationen	6	10.1. Einleitung	22
6. Nachteilsausgleich	6	10.2. Aufgabenbereiche	23
7. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zur heilpädagogischen Förderung	7	10.3. Personelle Rahmenbedingungen	24
7.1. Einleitung	7	10.4. Arbeitsfelder	25
7.2. Begriffsklärung	7	11. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zur Psychomotoriktherapie	28
7.3. Aufgaben und Kompetenzen	8	11.1. Einleitung	28
7.4. Unterricht	8	11.2. Aufgabenbereiche	28
7.5. Personelle Rahmenbedingungen	8	11.3. Personelle Rahmenbedingungen	29
7.6. Organisation innerhalb der gemeindlichen Schulen	8	11.4. Arbeitsfelder	30
7.7. Arbeitsfelder	9	11.5. Weitere Informationen	32
7.8. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	15		
8. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen	15		
8.1. Einleitung	15		
8.2. Personelle Rahmenbedingungen	16		
8.3. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit (besonderen) Begabungen	16		
8.4. Aufgabenbereiche	16		
8.5. Weitere Informationen	19		

Abkürzungsverzeichnis

APD-KJ	Ambulanter psychiatrischer Dienst für Kinder und Jugendliche
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
FLP	Fachlehrperson
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
HSK	Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
I-B-A	Integrations-Brücken-Angebot
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
KLP	Klassenlehrperson
KOSO	Konzept Sonderpädagogik
PMT	Psychomotoriktherapeutin, Psychomotoriktherapeut
SchulG	Schulgesetz
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz
SHP	schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeiterin, Schulsozialarbeiter
SSG	schulisches Standortgespräch
TT	Therapeutinnen-Team

1. Einleitung

Die "Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zu den Richtlinien besondere Förderung" unterstützt die Umsetzung der integrativen Förderung. Sie soll bewusst machen, dass das Ziel der integrativ ausgerichteten Schule ist, möglichst alle Kinder und Jugendlichen im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten in der Schule optimal zu fördern und fordern, damit sie im Anschluss an die obligatorische Schulzeit eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Schulungsform oder Berufsausbildung finden können.

Mit dieser Orientierungshilfe ist die Absicht verbunden, die integrative Arbeit in den Schulklassen zu unterstützen. Die Orientierungshilfe ergänzt die "Richtlinien besondere Förderung". Im Gegensatz zu den Richtlinien sind die in der Orientierungshilfe enthaltenen Empfehlungen, die über die Richtlinien hinausgehen, nicht verbindlich. Sie bieten aber eine Umsetzungshilfe für die konkrete Arbeit in den gemeindlichen Schulen.

Wo es der besseren Lesbarkeit dient, werden jeweils folgende Abkürzungen verwendet: Schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge = SHP, Logopädin, Logopäde = Logopädin, Psychomotoriktherapeutin, Psychomotoriktherapeut = PMT, Klassenlehrperson = KLP, Fachlehrperson = FLP. Die Abkürzungen werden nicht dekliniert.

Die "Richtlinien besondere Förderung" sind auf Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf fokussiert. Mit Orientierungshilfe soll der Blick auf die gesamte Klasse erweitert werden. Förderangebote können so angelegt werden, dass alle davon profitieren. Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen umfassen allgemeine Informationen zur Förderung in der Klasse sowie Ausführungen zu den einzelnen Angeboten (heilpädagogische Förderung, Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen, Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Logopädietherapie und Psychomotoriktherapie).



Abbildung 1: Einbettung der "Richtlinien besondere Förderung"

2. Wie entwickelt sich die integrativ ausgerichtete Schule weiter?

Im Zentrum der integrativen Förderung steht der Klassenunterricht. Die SHP stützen alle Schülerinnen und Schüler und wirken präventiv auf Lern- und Verhaltensstörungen. Die Stärken der Schülerinnen und Schüler werden bewusst wahrgenommen und weiterentwickelt. Eine positive Haltung gegenüber der Integration ist bei allen an der Schule Beteiligten Voraussetzung, damit die schulische Integration gelingen kann. Für den Erfolg der integrativ ausgerichteten Schule ist eine verstärkte unterrichtsbezogene Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen zentral. SHP und KLP planen und reflektieren den Unterricht gemeinsam. Sie arbeiten im Teamteaching und erarbeiten fordernde und fördernde Lernangebote. Auf der Basis von förderdiagnostischen Überlegungen werden innerhalb der Klassengemeinschaft flexible Gruppen gebildet. So erleben die Schülerinnen und Schüler je nach Situation Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht.

Der Austausch und die Koordination mit den gemeindlichen Schuldiensten, der Schulsozialarbeit und den DaZ-Lehrpersonen sind definiert. Die Aufgaben und Rollen der an der Förderung Beteiligten sind geklärt.

Überall, wo Menschen zusammenarbeiten, gibt es Momente, in denen unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse bestehen, die zu Spannungen und Konflikten führen können. Es geht in der Zusammenarbeit nicht darum, diese Konflikte unter allen Umständen zu vermeiden, sondern eine für alle Seiten befriedigende Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, ist eine Unterstützung der Schulleitung wichtig. Falls nötig bestimmt die Schulleitung das weitere Vorgehen (z. B. Supervision).

Eine integrativ ausgerichtete Schule macht Zwischenhalte, hält Rückschau und überlegt, wohin sie sich weiterentwickeln will.

3. Auffälliges Verhalten – eine Herausforderung

Das integrative Schulmodell hat das Ziel, möglichst alle Kinder in die Regelschule zu integrieren. Es gibt aber Problem- und Klassenkonstellationen, die Lehrpersonen an ihre pädagogischen und persönlichen Grenzen bringen. Das auffällige Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen kann die Lernbedingungen für die ganze Klasse und auch für sich selber enorm erschweren.

Kinder und Jugendliche sind in ein System von Beziehungen eingebettet, welches ihr Verhalten mitbestimmt. Sie

werden von diesem Beziehungsnetz beeinflusst und beeinflussen ihrerseits durch ihr Verhalten die andern Mitglieder des Bezugssystems. Das gilt sowohl für auffälliges wie auch für unauffälliges Verhalten.

Verhaltensauffälligkeiten sind abhängig vom Umfeld. Sie entstehen aufgrund von individuellen Problemen von Kindern und Jugendlichen sowie aufgrund von sozialen, familiären und schulischen Begebenheiten. Als Problem wird eine Situation dann empfunden, wenn die eigenen Anstrengungen nicht mehr ausreichen, um die erwünschten Veränderungen zu erreichen. Mit diesem Problemverständnis richtet sich die Aufmerksamkeit nicht isoliert auf eine Schülerin, einen Schüler, sondern auf die gesamte Situation, in die das Verhalten eingebettet ist.

Das Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten kann mit einem guten Schul- und Unterrichtsklima, mit gemeinsamen Wertvorstellungen, mit dem Aufbau eines möglichst frühen, regelmässigen und offenen Kontakts zwischen Schule und Elternhaus vermindert werden. Diese aufbauende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist wichtig, um auf einer Basis des Vertrauens die Erziehungsberechtigten in die gelebte Schulkultur einzubinden. Dies hilft zudem mit, dass die Erziehungsberechtigten die Bildungschancen ihrer Kinder realistisch einordnen und gleichzeitig die Möglichkeiten des Bildungssystems erkennen.

Sind Schwierigkeiten aufgetaucht, dann sollten diese möglichst rasch angesprochen und mit den Kindern und Jugendlichen und/oder den Erziehungsberechtigten angegangen werden.

Bestehen Belastungen, die auf Verhaltensauffälligkeiten zurückzuführen sind, wird in erster Instanz die KLP zusammen mit der SHP nach Lösungen suchen, die sowohl das einzelne Kind wie auch die Klasse und die Lehrpersonen soweit entlasten, dass ein Unterricht stattfinden kann, von dem alle profitieren. Sind in absehbarer Zeit keine Erfolge erkennbar, wird zusammen mit der Schulleitung nach adäquaten Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Folgende Lösungsmöglichkeiten und -schritte bieten sich an:

- Die Unterrichtsformen nach fördernden und hemmenden Faktoren analysieren und entsprechend optimieren (Mehraugenprinzip).
- Den Einsatz der SHP durch eine Umorganisation der Pensen aufstocken.
- Klassenumteilungen vornehmen usw.

4. Datenschutz

Das Datenschutzgesetz schreibt vor, dass Daten aktuell, richtig und vollständig sein müssen. Das heisst in der Praxis, dass ein wichtiges Elterngespräch so protokolliert wird, dass im Streitfall durch eine vorgesetzte Stelle klar nachvollzogen werden kann, was Gegenstand der Besprechung war, was die wichtigsten Aussagen der Beteiligten waren und was beschlossen wurde.

Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte haben aufgrund des Datenschutzgesetzes das Recht, jederzeit die eigenen Daten einzusehen.

Gemäss der Broschüre "Datenschutz - Leitfaden für die Schule im Kanton Zug" müssen alle Daten, die nicht abgegeben werden müssen, nach der Übergabe der Schülerin, des Schülers oder der Klasse an eine andere Lehrperson vernichtet werden. Folgende Daten müssen weder an die Schülerin, den Schüler, an die Erziehungsberechtigten noch an Schulleitung, Rektorat abgegeben werden: Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen, Förderplanungen, Korrespondenzen über Schülerinnen und Schüler. Prüfungen, als Beweismittel für das Zeugnis, müssen so lange aufbewahrt werden, bis die Beschwerdefrist verstrichen ist.

Neben den Regelungen im Datenschutzgesetz gelten die Bestimmungen im Schulgesetz (SchulG)¹ § 23a. Danach gilt, dass administrative Daten von Schülerinnen und Schülern zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen, SHP und Fachpersonen der Schuldienste bekannt gegeben werden können, soweit diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Die Tatsache des Besuchs von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien, von Abklärungen beim SPD sowie Angaben zum Inhalt der Therapien können zwischen den abgebenden und übernehmenden Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen bekannt gegeben werden, sofern diese Therapien und Abklärungen noch nicht oder seit weniger als drei Jahren abgeschlossen sind und für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Alle übrigen Datenbekanntgaben benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Alle an der besonderen Förderung Beteiligten unterstehen der Schweigepflicht.

¹ BGS 412.11

5. Das schulische Standortgespräch (SSG)

5.1. Einleitung

Der erste Schritt für jede Förderung ist das genaue Beobachten einer Schülerin, eines Schülers in der spezifischen Situation. Diese Beobachtungen verschiedener Beteiligten zu sammeln und gemeinsam Massnahmen festzulegen, Zuständigkeiten zu klären und die festgelegten Ziele anzugehen, ist der Ausgangspunkt der Förderung. Dazu sind Gespräche mit allen Beteiligten erforderlich. Ein erstes schulisches Standortgespräch (SSG) wird einberufen, wenn auch nach spätestens vier Monaten mit den von der KLP und SHP umgesetzten Massnahmen im Regelunterricht die erwarteten Ziele nicht erreicht werden konnten (vgl. Richtlinien besondere Förderung, Ablauf S. 6).

Das Verfahren SSG, wie es im Auftrag der Bildungsdirektion des Kantons Zürich entwickelt und im ganzen Kanton Zürich verbindlich eingesetzt wird, beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Das Verfahren unterstützt die Beteiligten – unter Berücksichtigung der verschiedenen Sichtweisen – ein gemeinsames Problemverständnis zu erarbeiten. Es trägt zu einer ressourcenorientierten Sichtweise bei und dient der Klärung, welche Massnahmen für eine Schülerin, einen Schüler in der *gegenwärtigen schulischen Situation* angemessen sind.

5.2. Verfahren

Mit dem SSG wird sichergestellt, dass alle Personen, die etwas zur Unterstützung beitragen können, ein gemeinsames Verständnis der beobachteten Schwierigkeiten entwickeln können. Alle involvierten Personen, also auch Erziehungsberechtigte oder die allenfalls am SSG beteiligte Schülerin oder der beteiligte Schüler, halten ihre Vorbereitungen in einem für alle gleichen Vorbereitungsformular fest. Im Gespräch werden die Beobachtungen gesammelt und bei Bedarf ergänzt mit spezifischen Unterlagen beteiligter Fachpersonen. Es werden im Gespräch ein bis zwei Kernthemen bestimmt, die vertieft besprochen werden. Für diese werden auch konkrete Förderziele festgelegt.

Auf diese Weise werden die Förderziele und Massnahmenvorschläge auf der Basis einheitlicher Kriterien formuliert und dabei sowohl individuelle Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers als auch die Bedingungen der momentanen schulischen Situation berücksichtigt.

Das SSG wird mit dem Protokollblatt abgeschlossen. Die Beteiligten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Teilnahme am Gespräch. Das Protokoll enthält

- die zentralen Förderziele.
- die Unterstützungsformen und Massnahmen der Beteiligten.
- allfällige Konsequenzen für die Schullaufbahn oder weitere notwendige Abklärungen.
- die Klärung der Zuständigkeiten und Fallführung.
- den Termin des nächsten SSG bzw. die Dauer bis zum nächsten SSG zur Überprüfung der Förderziele.

Das Kurzprotokoll des SSG wird in allen gemeindlichen Schulen verbindlich eingesetzt. Der Einsatz der vorbereitenden Gesprächsformulare ist freiwillig.

Das SSG ist ausführlich in der Broschüre "Schulische Standortgespräche. Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen" beschrieben und bietet eine gute Unterstützung zum Einsatz des Instruments.

Die Broschüre kann über die gemeindlichen Lehrmittelverantwortlichen bestellt werden.

5.3. Grundlage

Die Materialien des SSG wurden in Anlehnung an die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) entwickelt. Aus diesem Grund sind die einzelnen genannten Bereiche nicht absolut identisch mit den vier Kompetenzbereichen, nach denen die Beobachtungs- und Beurteilungsbögen im Kanton Zug aufgebaut sind. Jedoch lassen sich die Bereiche des SSG leicht auf die vier Kompetenzbereiche übertragen. Es ist zudem auch möglich, einzelne Bereiche im Formular zum SSG unausgefüllt zu lassen.

Das SSG basiert auf derselben Grundlage wie das standardisierte Abklärungsverfahren, welches für die Zuweisung verstärkter Massnahmen (separative oder integrative Sonderschulung) im Kanton Zug angewendet wird.

5.4. Weitere Informationen

www.zg.ch, Suchbegriff: schulisches Standortgespräch

6. Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird. Der Nachteilsausgleich wird gemacht, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen. In bestimmten Fällen sind Schülerinnen und Schüler aufgrund von beeinträchtigten Körperfunktionen und/oder geschädigten Körperstrukturen von behinderungsbedingten Einschränkungen betroffen, die sie von der Erreichung von Lernzielen des Lehrplans abhalten. Wenn solche Beeinträchtigungen vorliegen, muss nach Rücksprache mit Fachpersonen geprüft werden, ob durch bestimmte Massnahmen ein angemessener Ausgleich hergestellt werden kann.

Ein Nachteilsausgleich ist grundsätzlich eine Ungleichbehandlung. Es ist daher wichtig, die Massnahme in ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Intensität zu definieren. Die Einschätzung, ob ein Nachteilsausgleich angemessen und gerecht ist, ist relativ und muss im individuellen Fall immer neu beurteilt und gesprochen werden.

Weitere Informationen: www.zg.ch, Suchbegriff: Nachteilsausgleich

7. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zur heilpädagogischen Förderung

7.1. Einleitung

Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen zur heilpädagogischen Förderung vervollständigen die Ausführungen in den "Richtlinien besondere Förderung" (Kapitel 3.1) und ersetzen den Bereich "Rahmenbedingungen für den Einsatz der schulischen Heilpädagogin, des schulischen Heilpädagogen" der Richtlinien ISF von 2005.

7.1.1. Zielsetzungen

Um die integrative Schulungsform optimal umzusetzen, müssen die Aufgaben der SHP sowie die Zusammenarbeit der SHP mit den Lehrpersonen klar geregelt werden. Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen zur heilpädagogischen Förderung

- definieren wichtige Begriffe.
- zeigen die Kompetenzen und Arbeitsbereiche auf.
- beschreiben Grundlegendes der besonderen Förderung.
- geben Auskunft zu den personellen Rahmenbedingungen.
- bieten eine Orientierungshilfe bezüglich der Arbeitsfelder und den Pflichten der Beteiligten.
- beschreiben die individuelle Förderplanung.

7.1.2. Zielgruppe der heilpädagogischen Förderung

Die heilpädagogische Förderung unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nicht mehr oder nur teilweise folgen können und bei denen kein Anspruch auf integrative oder separative Sonderschulung ausgewiesen ist, aber auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen. Die SHP übernehmen zusammen mit den KLP und FLP die fachgerechte Begleitung dieser Kinder und Jugendlichen. Die Förderangebote sind so angelegt, dass die ganze Klasse davon profitieren kann.

7.1.3. Ressourcen

In der Regel steht pro 100 Schülerinnen und Schüler ein 100%-Pensum für schulische Heilpädagogik zur Verfügung.

7.2. Begriffsklärung

7.2.1. Heilpädagogik

Häufig werden die Begriffe Heilpädagogik² und Sonderpädagogik synonym verwendet. Die EDK einigte sich auf den Begriff Sonderpädagogik und definierte diesen folgendermassen: "Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin, wie auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individualsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation".³

7.2.2. Schulische Heilpädagogik

Die schulische Heilpädagogik wird als ein Teilbereich der Heil- bzw. Sonderpädagogik definiert. Damit ist die sonderpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sowohl in der Regel- (heilpädagogische Förderung und integrative Sonderschulung) als auch in der Sonderschule gemeint.

7.2.3. Heilpädagogische Förderung

Die heilpädagogische Förderung ist ein Teilbereich der schulischen Heilpädagogik und wird als sonderpädagogische Arbeit in der Regelschule mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf (vgl. Richtlinien besondere Förderung, Kap. 1.4), bei denen kein Anspruch auf verstärkte Massnahmen (integrative oder separative Sonderschulung) ausgewiesen ist, verstanden. In anderen Kantonen wird die heilpädagogische Förderung zum Teil als integrative Förderung bezeichnet.

Davon abzugrenzen ist die integrative Sonderschulung bzw. die Unterstützung durch SHP in der Regelschule für Kinder und Jugendliche mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen.

² Der Ausdruck *Heilpädagogik* führt vor allem durch die Vorsilbe *heil* immer wieder zu Diskussionen. Gemeint ist dessen ungeachtet keine medizinische Heilung, aber *heil* im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Menschen (griech. holos = ganz).

³ EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik. S. 4.

7.3. Aufgaben und Kompetenzen

Die SHP unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Sie arbeiten mit den Beteiligten im Umfeld der Schülerinnen und Schüler zusammen und beraten diese. Die heilpädagogische Förderung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, basierend auf einem systemischen Ansatz und im Bewusstsein, dass auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf keine starre und in sich geschlossene Gruppe bilden.

7.4. Unterricht

Die SHP unterstützen den integrierenden Unterricht. Sie planen den Unterricht mit der KLP so, dass er allen Schülerinnen und Schülern gerecht wird. Sie begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler beim Aufbau von Basisfunktionen, der Fach-, Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Besondere Bedürfnisse und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen werden dabei berücksichtigt.

7.4.1. Förderdiagnostik

Die SHP können den Lernstand von Schülerinnen und Schülern mit angemessenen Instrumenten erfassen, den besonderen Förderbedarf definieren und damit die Förderung mit den Beteiligten planen, unterstützen und auswerten. Die Förderplanung ist ressourcenorientiert. Die SHP wissen um systemische Zusammenhänge und analysieren Problemstellungen und Konflikte auf unterschiedlichen Ebenen mittels entsprechenden Beobachtungs- und Diagnosemethoden.

7.4.2. Zusammenarbeit und Beratung

Die SHP beraten und begleiten Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Bedürfnissen sowie deren Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte. Insbesondere arbeiten sie mit der KLP zusammen und unterstützen diese in der Planung und Durchführung des individualisierenden Unterrichts. Der Schwerpunkt liegt bei den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf. Der fachliche Austausch findet vorwiegend in den gemeindeinternen Fachteams statt. Die kantonale Vernetzung ist anzustreben.

Die SHP kennen verschiedene Unterrichts- und Schulentwicklungsmodelle für den Umgang mit Heterogenität und müssen bei der Erarbeitung und Umsetzung integrativer Schulentwicklungskonzepte und -leitbilder einbezogen werden.

7.4.3. Weiterbildung

In folgenden Fachgebieten bieten sich für SHP u. a. spezifische Weiterbildungen an:

- Förderdiagnostik
- Verhaltensauffälligkeiten
- Differenzierende Lernangebote und Aufgabenstellungen
- Begabungs- und Begabtenförderung
- Kommunikation
- Interkulturalität
- Intervention/Beratung

7.4.4. Administration

Folgende administrative Aufgaben gehören zur Arbeit der SHP:

- Arbeit dokumentieren (z. B. kooperative Arbeit in der Klasse, Förderpläne)
- Gespräche vorbereiten, nachbereiten und dokumentieren
- Lernberichte in Zusammenarbeit mit der KLP verfassen
- nach Absprache mit der KLP Therapieangebote koordinieren
- administrative Fragen absprechen

7.5. Personelle Rahmenbedingungen

7.5.1. Ausbildung

Die SHP verfügen über eine von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannte Ausbildung (§ 23 Abs. 2 Verordnung zum Schulgesetz (SchulV)⁴).

7.6. Organisation innerhalb der gemeindlichen Schulen

Die SHP sind Teil des Schulteams und nehmen ihrem Unterrichtspensum entsprechend an den Schulhaussitzungen oder schulischen Veranstaltungen teil. Sie informieren sich über die laufenden Schulgeschäfte, und sie informieren ihrerseits über aktuelle Entwicklungen. Die SHP arbeiten in Unterrichtsteams mit und können für Weiterbildungsangebote beigezogen werden. Nach Absprache mit der Schulleitung kann die Arbeit in gemeindeinternen Fachteams die Arbeit im Unterrichtsteam ersetzen. Der Informationsfluss muss sichergestellt sein.

⁴ BGS 412.111

Die SHP sind einem Schulhausteam zugeordnet. Die Mitarbeitergespräche werden mit der jeweiligen Schulleiterin, dem Schulleiter durchgeführt.

7.7. Arbeitsfelder

Die hier folgenden und in den Kapiteln 10.4 (Logopädietherapie) und 11.4 (Psychomotoriktherapie) beschriebenen Arbeitsfelder bilden die momentan gelebte Praxis in den Gemeinden ab. Sowohl die genannten Bereiche wie auch die erwähnten einzelnen Aufgaben sind jedoch nicht als abschliessend zu verstehen. Im Rahmen der Zuständigkeit für die operative Führung der Schule steht es den Schulleitungen frei, die Aufgaben an die örtlichen Begebenheiten und Bedürfnisse anzupassen.

Die Hauptverantwortung für die besondere Förderung tragen die SHP. Die besondere Förderung ist jedoch dann wirkungsvoll und nachhaltig, wenn sie eng mit dem Klassenunterricht verbunden ist und mit der KLP koordiniert wird. Für eine gelingende Umsetzung sind ein gemeinsames Grundverständnis und die Klärung von Zuständigkeiten wichtig.

Die Arbeitsfelder der SHP sind dieselben, wie die aller Lehr- und Fachpersonen, die an den gemeindlichen Schulen unterrichten. Sie sind in der "Orientierungshilfe Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell" des Kantons aufgelistet. Da sich die konkreten Aufgaben in der Kooperation mit der KLP und FLP teilweise unterscheiden, werden sie hier nochmals dargestellt.

Die Ausführungen beziehen sich im Grundsatz auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf.

7.7.1. Unterricht und Klasse

KLP/FLP	SHP
<p>unterrichten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hauptverantwortung für den Unterricht und die Erziehung aller Schülerinnen und Schüler der Klasse gemäss Berufsauftrag – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – Verantwortung für besondere Fördermassnahmen im Teamteaching, in Gruppen- und Einzelförderung in- und ausserhalb des Klassenzimmers – individualisierenden und differenzierenden Unterricht unterstützen – spezifische Förderplanungsinhalte in den Unterrichtsalltag einfliessen lassen – ...
<p>planen, vorbereiten, nachbereiten und auswerten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klassenunterricht vor- und nachbereiten – gemeinsam verantworteter Unterricht vorbereiten und auswerten – bei der Auswertung und Weiterentwicklung der Förderinhalte für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen mitarbeiten – Quartals- und Jahreseinheiten unter Einbezug der SHP frühzeitig planen – Unterricht in Absprache mit den SHP planen, vorbereiten und auswerten – wöchentliche Besprechung mit den SHP durchführen – beim Erstellen von Lernberichten mitarbeiten – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – gemeinsam verantworteter Unterricht vorbereiten und auswerten – Förderplanungen erarbeiten und evaluieren – Lernmaterialien zur Verfügung stellen – Zuweisung an Fachstellen mitbegleiten oder nach Absprache mit der KLP übernehmen – Lernberichte in Zusammenarbeit mit der KLP und evtl. weiteren Fachpersonen erstellen – wöchentliche Besprechungen mit den KLP/FLP (Fallbesprechung, Planung, Organisation, Evaluation) durchführen – bei der Erstellung der Zeugnisse bei Schülerinnen und Schülern mit besonderer Förderung mitarbeiten – KLP/FLP bei der frühzeitigen Quartals- und Jahresplanung bezüglich den spezifischen Bedürfnissen einzelner Schülerinnen und Schüler der Klasse unterstützen – KLP/FLP bei der Planung und Umsetzung der individuellen Förderung beraten und Materialien zur Verfügung stellen – ...

KLP/FLP	SHP
entwickeln und evaluieren <ul style="list-style-type: none"> – den kooperativen Unterricht und die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler evaluieren und weiterentwickeln – gemeinsam erarbeitete Unterrichtsinhalte auf ihre Zielerreichung hin evaluieren – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – den kooperativen Unterricht und die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen evaluieren und weiterentwickeln – gemeinsam erarbeitete Unterrichtsinhalte auf ihre Zielerreichung hin evaluieren – ...
zusammenarbeiten im Unterrichtsteam <ul style="list-style-type: none"> – klasseninterne pädagogische Bildungsziele und Grundsätze mit allen Lehrpersonen der Klasse (inkl. SHP), die gemeinsam im Unterricht angestrebt werden, vereinbaren – relevante Informationen austauschen – erzieherische Regeln und disziplinarische Fragen mit allen Lehrpersonen der Klasse klären – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – (über-)fachliche Bildungs- und Erziehungsziele, die gemeinsam in der Schule/im Unterricht angestrebt werden, vereinbaren – gemeinsame pädagogische Grundsätze festlegen – relevante Informationen austauschen – erzieherische Fragen (z. B. Regeln und Disziplin) klären – ...

7.7.2. Schülerinnen und Schüler

KLP/FLP	SHP
beraten und begleiten der Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> – Lern- und Arbeitsverhalten aller Schülerinnen und Schüler beobachten – Gespräche mit allen Schülerinnen und Schülern führen, um Ressourcen, Stärken und Schwächen zu erfassen – Lernkompetenzen in der Klasse fördern – Sozial- und Selbstkompetenzen, Eigenmotivation und Eigenkontrolle in der Klasse unterstützen – Mitarbeit in der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen, Mitarbeit beim Lernbericht – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler beobachten (Fokus auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen) – Beratungs- und Klärungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern führen, um Ressourcen, Stärken und Schwächen zu erfassen – Lernstand, Lernvoraussetzung und Lernpotenzial bei länger dauernden Schwierigkeiten einer Schülerin, eines Schülers ermitteln – Beurteilung und Lernbericht verfassen für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen in Zusammenarbeit mit der KLP/FLP/Fachperson – Lernkompetenzen fördern (z. B. Anwenden von erarbeiteten Strategien) – Sozial- und Selbstkompetenzen, Eigenmotivation und Eigenkontrolle unterstützen – ...
entwickeln und evaluieren <ul style="list-style-type: none"> – Klassenziele festlegen und verfolgen sowie auf ihre Erreichung hin evaluieren – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – Kompetenzentwicklung bei einer Förderung regelmäßig evaluieren – ...

7.7.3. Schulpartner (Erziehungsberechtigte, Fachstellen)

KLP/FLP	SHP
Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> – SSG in Absprache mit den SHP vorbereiten, durchführen oder protokollieren – unterrichts- und beziehungsförderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten umsetzen – über die integrative Schulungsform und die dafür entsprechenden Lernformen informieren – Orientierungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern durchführen – an Orientierungsgesprächen für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen mitwirken – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – SSG in Absprache mit der KLP interdisziplinär vorbereiten, leiten oder protokollieren – Beratungen durchführen, um Möglichkeiten der Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten aufzuzeigen – erreichte Ziele sowie erfolgreiche Lernstrategien den Erziehungsberechtigten kontinuierlich mitteilen – über die integrative Schulungsform/schulische Heilpädagogik und über die entsprechenden Lernformen bei Schuleintritt oder Stufenwechsel informieren – ...
Zusammenarbeit im interdisziplinären Team <ul style="list-style-type: none"> – in Zusammenarbeit mit den SHP und anderen involvierten Lehrpersonen die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler beim SPD initiieren und durchführen – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – nach Absprache mit der KLP zusätzliche Massnahmen prüfen und/oder koordinieren (z. B. Logopädie- oder Psychomotoriktherapie) – nach Absprache mit der KLP für den Austausch und die Koordination mit dem SPD, den Logopädinnen und den PMT sorgen (Psychotherapiefachpersonen und Kinderärzte nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten) – Fachpersonenbericht für die SPD-Anmeldung verfassen – ...
weitere Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> – Übergabegespräche führen – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – aufnehmende und abgebenden Lehrpersonen oder Schulen (z. B. Übertritt) nach Absprache mit der KLP informieren und beraten – ...

7.7.4. Schule

KLP/FLP	SHP
<p>Organisation Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Informations- und Planungssitzungen sowie an Kollegiumskonferenzen teilnehmen – Verantwortung der Elternarbeit in der Klasse – Schulanlässe, Schulprojekte, Sporttage und Sportwochen gestalten – anfallende administrative Aufgaben als KLP oder FLP (Materialbestellung, Unterhalt von Arbeitsräumen) erledigen – sich bei der Umsetzung neuer Vorgaben (KOSO, ICF ...) informieren – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – an Informations- und Planungssitzungen sowie an Kollegiumskonferenzen teilnehmen – bei der schulbezogenen Elterninformation und Elternmitwirkung mitarbeiten – Schulanlässe, Schulprojekte, Sporttage und Sportwochen mitgestalten – anfallende administrative Aufgaben als SHP (Materialbestellung, Unterhalt von Arbeitsräumen) erledigen – Schulprojekte mitgestalten – sich bei der Umsetzung neuer Vorgaben (KOSO, ICF ...) beteiligen – ...
<p>entwickeln und evaluieren der Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten mitarbeiten – an schulinternen und -externen Weiterbildungen teilnehmen – in Arbeitsgruppen mitarbeiten – an interner und externer Evaluation mitwirken – an der Weiterentwicklung der Schule im Umgang mit Heterogenität sowie Integration mitarbeiten – an der Qualitätsentwicklung der Schule (Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit, Interkulturalität) mitarbeiten – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten mitarbeiten – an schulinternen und -externen Weiterbildungen teilnehmen – in spezifischen Arbeitsgruppen mitarbeiten – an interner und externer Evaluation mitwirken – auf Anfrage Behörden und Schulleitung beraten und begleiten – an der Weiterentwicklung der Schule im Umgang mit Heterogenität sowie Integration mitarbeiten – an der Qualitätsentwicklung der Schule (Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit, Interkulturalität) mitarbeiten – ...

7.7.5. Schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge und Lehrperson

KLP/FLP	SHP
evaluieren der eigenen Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> – eigene Tätigkeiten und Aufgaben in der Klasse reflektieren und überprüfen – Klassen- und Individualfeedback einholen – individueller Beitrag zur Umsetzung der Ziele im Stufenteam/Unterrichtsteam reflektieren – Selbst- und Fremdbeurteilung im Rahmen der Mitarbeitergespräche – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – eigene Tätigkeiten und Aufgaben reflektieren und überprüfen – Individualfeedback einholen – individueller Beitrag zur Umsetzung der Ziele im Fachteam/Unterrichtsteam reflektieren – Selbst- und Fremdbeurteilung im Rahmen der Mitarbeitergespräche – ...
sich individuell weiterbilden <ul style="list-style-type: none"> – der Thematik entsprechende Weiterbildungen besuchen – Fachliteratur studieren – individuelle Erfahrungen aus Weiterbildungen im Team, in der Stufe und im Unterrichtsteam einbringen – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterbildungen im fachlichen Bereich besuchen (institutionell und individuell organisiert) – Fachliteratur studieren – individuelle Erfahrungen aus Weiterbildungen im (Fach-)Team und in der Schuleinheit einbringen – ...
im Fachteam <ul style="list-style-type: none"> – Interesse für die Informationen aus dem Fachteam SHP zeigen – ... 	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnostikinhalte und -material austauschen – Fallbesprechungen durchführen – an Supervisionen/Interventionen gemeinsam oder individuell teilnehmen – Einarbeitung neuer SHP unterstützen – ...

7.8. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Kooperation aller Beteiligten einer Schule ist Voraussetzung, damit Integration professionell möglich wird. Die Zusammenarbeit zwischen den SHP, den Lehrpersonen, den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern, dem SPD und anderen Fachstellen ist daher wesentlich. Der Austausch zwischen der Lehrperson und der SHP findet wöchentlich statt. Für einen regelmässigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten bzw. Fachstellen wird gesorgt. Die Qualität der besonderen Förderung ist unter anderem abhängig von den zur Verfügung stehenden personellen und zeitlichen Ressourcen für Planung und Umsetzung des Unterrichts und für die Abstimmung und Koordination mit den an der Förderung Beteiligten.

7.8.1. Schulpsychologischer Dienst

Die Anmeldung für eine Abklärung oder Beratung beim SPD erfolgt durch die KLP in Zusammenarbeit mit den SHP und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern mit überdauernden Schulschwierigkeiten, die eine langfristige heilpädagogische Förderung mit Lernzielanpassungen in mehreren Fächern benötigen, muss der SPD beigezogen werden. Er kann auch bei individuellen Lern- und Verhaltensfragen oder zur Klassenberatung einbezogen werden.

7.8.2. Logopädietherapie

Die Anmeldung für die Abklärung durch die Logopädin erfolgt durch die KLP nach Rücksprache mit der SHP und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

7.8.3. Psychomotoriktherapie

Die Anmeldung für die Abklärung durch die PMT erfolgt durch die zuweisenden Stellen wie Kinderärztinnen und Kinderärzte, SPD oder APD-KJ im Einverständnis der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der KLP und SHP.

7.8.4. Erziehungsberechtigte

Erste Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten ist die KLP. In den SSG werden die Erziehungsberechtigten in die Erarbeitung und Festlegung der Förderziele und Massnahmen eingebunden. Im Rahmen des SSG wird auch geklärt, wer die weitere Fallführung übernimmt und damit Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten ist.

Die Erziehungsberechtigten haben ein Anrecht auf Einsicht in die individuelle Förderplanung. Bei laufbahntscheidenden Massnahmen, z. B. bei überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend durch die KLP oder nach Absprache auch durch die SHP informiert und über die nachschulischen (beruflichen) Chancen aufgeklärt.

8. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen

8.1. Einleitung

Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen vervollständigen die Ausführungen in den "Richtlinien besondere Förderung" (Kapitel 3.1) und ersetzen zusammen mit diesen die "Richtlinien für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen" aus dem Jahr 2002.

8.1.1. Zielsetzungen

Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen

- beschreiben die wichtigsten Massnahmen für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen in den gemeindlichen Schulen.
- geben eine Orientierungshilfe für die Erstellung und die Weiterentwicklung von kommunalen Konzepten zur Begabtenförderung.

8.1.2. Zielgruppe der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen

Die "Richtlinien besondere Förderung" beziehen sich explizit auf Kinder mit besonderem Bildungsbedarf, die zusätzlich zum Regelunterricht besondere Unterstützung brauchen. Ziel ist es, die Entwicklung der Potenziale dieser Schülerinnen und Schüler anzuregen und bestmöglich zu begleiten. Im Aufgabenbeschrieb und in den Ergänzungen werden zusätzlich auch Hinweise zur Förderung der Begabungen aller Schülerinnen und Schüler gegeben.

8.1.3. Ressourcen

In der Regel steht pro 100 Schülerinnen und Schüler ein 100%-Pensum für schulische Heilpädagogik zur Verfü-

gung. Es wird empfohlen, für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen explizit Zeiteinheiten innerhalb der heilpädagogischen Förderung vorzusehen.

8.2. Personelle Rahmenbedingungen

In erster Linie ist die SHP für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen zuständig.

Insbesondere für die Umsetzung von Massnahmen ausserhalb des Klassenunterrichts können SHP oder Lehrpersonen mit einer spezifischen Weiterbildung im Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung eingesetzt werden⁵.

8.3. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit (besonderen) Begabungen

8.3.1. Begabungsförderung

Die Förderung von individuellen Begabungen der Schülerinnen und Schüler ist eine Kernaufgabe des Unterrichts. Mit offenen Aufgabenstellungen, differenzierendem Unterricht, Projektarbeiten usw. werden Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechend gefördert.

8.3.2. Begabtenförderung

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen werden in erster Linie im Regelunterricht gefördert. Begabtenförderung meint Angebote und Fördermassnahmen für Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. Diese Kinder und Jugendlichen werden durch die KLP in Zusammenarbeit mit der SHP oder der Fachperson Begabtenförderung gefördert.

8.3.3. Sonderschulung für Hochbegabte

Wenn insbesondere bei einer Kumulation von Hochbegabung mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Störungen, Lernschwierigkeiten usw. auf der Ebene der Schulgemeinde oder gemeindeübergreifend keine angemessene Förderung möglich ist, können verstärkte Massnahmen durch den SPD geprüft werden (Sonderschulung, § 34 SchulG). Das Vorgehen ist definiert durch das Ver-

fahren bei der Zuweisung von Kindern und Jugendlichen zu einer Sonderschulung (KOSO, S. 19).

Eine allfällige Mitfinanzierung kann vom SPD nur beantragt werden, wenn alle Massnahmen vor Ort ausgeschöpft sind und diese nicht ausreichen. Eine Abklärung durch den SPD ist zudem nur möglich, wenn die Schülerin, der Schüler die gemeindliche Schule besucht. Besucht der Schüler, die Schülerin bereits eine Sonderschulung, ist eine nachträgliche Abklärung beim SPD nicht mehr möglich.

Folgende Abbildung veranschaulicht die verschiedenen Ebenen der Förderung:

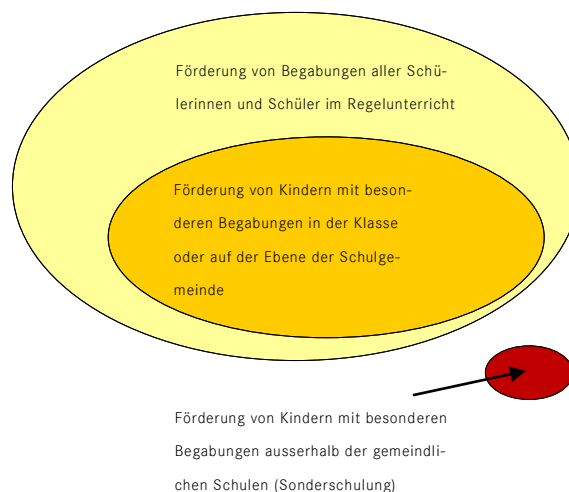


Abbildung 2: Modell der Begabungs- und Begabtenförderung

8.4. Aufgabenbereiche

8.4.1. Innerhalb des Klassenunterrichts

Die folgenden Ausführungen beschreiben konkrete Fördermassnahmen. Sie können innerhalb der Klasse sowohl ein Angebot zur Unterstützung und Förderung der Begabung für alle Schülerinnen und Schüler als auch mit entsprechender Ausgestaltung und Lernzielvereinbarung ein Angebot für Kinder mit besonderen Begabungen (gelber und orangefarbener Kreis im Modell) sein.

Straffen der Lerninhalte (Compacting)

Compacting ist ein didaktisches Unterrichtsmittel, bei dem der Lehrplan für die betroffene Schülerin, den betroffenen Schüler gestrafft und intensiviert wird. Die An-

⁵ Beispielsweise CAS oder MAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung

zahl vertiefender Übungen wird für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen reduziert. Dadurch werden Wiederholungen von bereits gelernten Lerninhalten vermieden. Die Herausforderungen innerhalb des regulären Unterrichts werden erhöht und es wird Zeit für angemessene Enrichmentmassnahmen gewonnen. Die angepassten Lernziele werden im SSG mit allen Betroffenen besprochen und protokolliert. Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird durch die SHP oder die Fachperson Begabtenförderung begleitet und geprüft.

Anreichernde Angebote (Enrichment)

Enrichment ist eine Form der Differenzierung der Unterrichtsinhalte. Dabei werden den Schülerinnen und Schülern vertiefende Angebote zu den Unterrichtsinhalten gemacht oder Inhalte werden mit besonderen Aufgaben ausgestaltet oder ergänzt, die eigenständiges Arbeiten und ein erweitertes Lernen ermöglichen. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen beschäftigen sich mit anspruchsvollen Zusatzaufgaben zum Thema, die über die Grundanforderungen hinausgehen und auf den Stärken des Kindes aufbauen. Ein Wissenserwerb in die Tiefe wird ermöglicht. Durch Enrichment sollen aber nicht nur die fachlichen Kenntnisse erweitert werden. Vielmehr sollen die Kinder durch die Angebote angeregt werden, neue Lernmethoden und Denkweisen zu entwickeln. Enrichment soll sich an den Bedürfnissen und Interessen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Die Vereinbarung zum Enrichment wird im SSG mit allen Beteiligten besprochen und protokolliert. Die Umsetzung der Vereinbarung wird durch die SHP oder die Fachperson Begabtenförderung begleitet und geprüft.

Forschen am eigenen Thema

Kinder und Jugendliche bekommen Zeit, um ein eigenes Thema zu bearbeiten. So lernen sie ihre eigenen Interessen und Stärken kennen. Sie lernen Methoden kennen, wie ein solches Projekt aufgebaut, erfolgreich geplant und durchgeführt wird sowie wie die Ergebnisse präsentiert werden können.

8.4.2. Innerhalb der Schulgemeinde

Zeitlich begrenzte Angebote ausserhalb der Klasse (Pull Out-Gruppen)

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen kann in begründeten Fällen in separierender Form (Pull Out-Gruppen) stattfinden. Pull Out-Angebote finden auf der Ebene der Schulgemeinde statt (klassenübergreifend) und sind zeitlich begrenzt. Die Förderziele für ein Angebot ausserhalb des regulären Klassenunterrichts werden im SSG mit allen Beteiligten besprochen und protokolliert. Die Umsetzung der Vereinbarung wird durch die SHP oder die Fachperson Begabtenförderung geprüft. Die Pull Out-Gruppen werden von der Fachperson Begabtenförderung, von der SHP, von einer Lehrperson mit einer Zusatzausbildung oder einer Fachspezialistin unterrichtet. Im letzten Fall ist die Begleitung und Unterstützung durch die Fachperson Begabtenförderung wichtig.

Wahlangebote

Wahlangebote sind eine Unterrichtsform, bei der die Schülerinnen und Schüler aus einem Angebot von mehreren Themen eines auswählen und sich damit intensiv auseinandersetzen. Dies geschieht z. B. an einzelnen Nachmittagen, verteilt über mehrere Wochen. Die Angebote werden von der Lehrperson, der SHP, der Fachperson Begabtenförderung oder evtl. auch zusätzlich von schulexternen Personen begleitet und berücksichtigen die Interessen und Lerntypen der Kinder und Jugendlichen.

Ressourcenzimmer

Das Ressourcenzimmer ist ein Unterrichtsraum, der in erster Linie für die Arbeit an eigenständigen Projekten bestimmt ist. Er bietet diverse Medien zur Informationsbeschaffung und spezielle Lernmaterialien zur Begabungsförderung an. Die Arbeit im Ressourcenzimmer muss angeleitet und begleitet werden (gemäss Arbeit am eigenen Thema oder am Wahlangebot). Die Förderziele sind vorgängig festzulegen. Das Zimmer kann auch im Rahmen der Begabungsförderung aller Schülerinnen und Schüler miteinbezogen werden. Es ist eine "Lernbibliothek", deren Wirkung sich erst durch die angeleitete Nutzung der vorhandenen Inhalte entfalten kann.

Teilunterricht in einer höheren Klasse oder Besuch eines ausser-schulischen Angebots während der regulären Unterrichtszeit

Der Teilunterricht in einer höheren Klasse wird auf Anregung der SHP bzw. der Fachperson Begabtenförderung mit den betroffenen Lehrpersonen und der Schulleiterin, dem Schulleiter besprochen. Es ist wichtig, dass eine befriedigende organisatorische Lösung gefunden wird.

Mentorat

Eine weitere Form der Förderung besteht in der individuellen Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen durch eine Mentorin, einen Mentor (externe Fachperson). Der Bedarf muss ausgewiesen werden. Der Unterrichtsgegenstand des Mentorats soll den Themen des Lehrplans nicht vorgreifen. Der äusseren Form des Mentorats jedoch sind wenig Grenzen gesetzt. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler arbeiten einzeln oder in Gruppen zusammen. Diese Zusammenarbeit kann regelmässig oder sporadisch stattfinden.

Ein Mentorat kann als Fördermassnahme festgelegt werden, wenn die bisherigen Massnahmen innerhalb des Klassenunterrichts keinen Erfolg gezeigt haben und andere Massnahmen auf Ebene der Schulgemeinde nicht angeboten werden oder den Bedürfnissen der Schülerin, des Schülers nicht angemessen sind. Die Förderziele des Mentorats werden im SSG mit allen Beteiligten besprochen und protokolliert. Für ein Mentorat ist der Entscheid der Rektorin, des Rektors notwendig. Die Finanzierung einer Mentorin, eines Mentors ist in der Normpauschale eingerechnet. Die Umsetzung der Vereinbarung wird durch die Fachperson Begabtenförderung oder die SHP geprüft.

Frühere Einschulung

Kinder, welche noch nicht schulberechtigt sind, jedoch in ihren Fähigkeiten und in ihrer persönlichen Entwicklung ihren Altersgenossen deutlich voraus sind, können frühzeitig in die obligatorische Schulzeit, d. h. in das obligatorische Kindergartenjahr, eintreten. Diese frühzeitige Einschulung muss von den Erziehungsberechtigten beim Rektor, bei der Rektorin beantragt werden. Eine genaue Überprüfung des Entwicklungsstandes des Kindes ist wichtig. Der Rektor entscheidet nach Anhören der Erziehungsberechtigten und der Kindergartenlehrperson. Bei Unklarheiten kann der SPD beigezogen werden.

Faktisch bedeutet dies demnach häufig, dass Kinder im ersten (freiwilligen) Kindergartenjahr während des Schul-

jahres ins obligatorische Kindergartenjahr übertreten und danach "regulär" in die erste Klasse übertreten.

Klassen überspringen

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die trotz durchgeführter Fördermassnahmen innerhalb des Klassenunterrichts und innerhalb der Schulgemeinde weiterhin eine Unterforderung zum Ausdruck bringen, besteht die Möglichkeit, eine oder falls notwendig auch mehrere Jahrgangsklassen zu überspringen.

Die mögliche Massnahme des Überspringens einer Klasse wird im SSG mit allen Beteiligten besprochen und protokolliert. Eine genaue, breit gefächerte Überprüfung des Entwicklungsstandes des Kindes ist von grosser Wichtigkeit und erfolgt wenn möglich durch eine Fachperson für Begabtenförderung. Nicht nur die kognitiven Leistungen, sondern auch alle anderen Entwicklungsbereiche wie z. B. soziales Lernen oder die emotionale Reife sollen im Vergleich zu Gleichaltrigen überdurchschnittlich ausfallen. Die Rektorin, der Rektor entscheidet über die Massnahme. Bei Unklarheit kann der SPD beigezogen werden.

Die Unterstützung und Begleitung durch die SHP (oder die Fachperson Begabtenförderung) trägt zum Erfolg der Massnahme bei und wird ebenfalls im SSG mit allen Beteiligten festgelegt und protokolliert. Die SHP (oder durch die Fachperson Begabtenförderung) ist für die Umsetzung und Überprüfung zuständig.

8.4.3. Beispiele für Angebote in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Als Ergänzung zu Massnahmen innerhalb der Klasse und auf Ebene der Schulgemeinde gibt es für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen verschiedene Angebote, die innerhalb wie auch ausserhalb der Wohn-gemeinde angeboten werden. Die Verantwortung liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die SHP kann diese beraten. Mögliche Angebote:

- Sportunterricht in gemeindlichen oder regionalen Vereinen und Klubs
- Musik- bzw. Instrumentalunterricht in gemeindlichen oder regionalen Musikschulen
www.zg.ch, Suchbegriff: Musikschulen
- Fremdsprachenkurse
- Theaterkurse
www.kindertheaterzug.ch
- Kinderuniversitäten
www.kinderhochschule.phzg.ch,

www.ehk.ch, Suchbegriff: Kinderuni,
www.kinderuniversitaet.uzh.ch/index.html,
www.kinderuni.unilu.ch

- diverse Kurs- und Lagerangebote
www.ehk.ch, www.tuelab.ch

8.5. Weitere Informationen

www.zg.ch, Suchbegriff: Begabungs- und Begabtenförderung

9. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

9.1. Einleitung

Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) vervollständigen die "Richtlinien besondere Förderung" (Kapitel 3.2) und ersetzen zusammen mit diesen die "Empfehlungen des Erziehungsrates zur Schulung fremdsprachiger Kinder und Jugendlichen im Kanton Zug" aus dem Jahr 1993.

9.1.1. Zielsetzungen

Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

- definieren die wichtigsten Bereiche für den DaZ-Unterricht.
- zeigen konkrete Umsetzungsmöglichkeiten sowie notwendige begleitende Massnahmen für den DaZ-Unterricht auf.
- geben eine Orientierungshilfe für die Weiterentwicklung und Organisation des DaZ-Unterrichts in den gemeindlichen Schulen.

9.1.2. Zielgruppe für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Der DaZ-Unterricht ist eine wesentliche Unterstützung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache mit ungenügenden Deutschkenntnissen.

9.1.3. Ressourcen

Die DaZ-Angebote werden mittels Normpauschale durch den Kanton mitfinanziert.

9.2. Aufgabenbereiche

Das Ziel der Förderung ist der Erwerb von sprachlichen Fertigkeiten (Hörverstehen und Sprechen, Leseverstehen und Schreiben), um in zunehmendem Masse dem Regelunterricht folgen zu können. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln kommunikative Fähigkeiten, um sich die Welt sprachlich zu erschliessen und selbstbestimmt zu handeln.

Zur Orientierung an den sprachlichen Lernzielen dienen

- der Lehrplan
- der "Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen" (GER)
- die empfohlenen DaZ-Lehrmittel
- das Sprachstandsinstrumentarium für DaZ (sprachgewandt I, II und III)

Die Lern- und Förderziele sind auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Sie beinhalten Aspekte des emotionalen, sozialen und kognitiven Lernens. Das Lernen einer Sprache ist ein individueller Prozess, der auf die Lernerfahrungen und Perspektiven der Schülerinnen und Schüler eingeht. Im Mittelpunkt steht der Lernprozess. Die Sprachfördermassnahmen beziehen sich auf den individuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Für die mehrsprachige Identitätsbildung ist der gelegentliche Einbezug der Erstsprache wichtig.

9.2.1. Sprachstandserfassung und Dokumentation

Für die zielgerichtete und ressourcenorientierte Förderplanung ist eine differenzierte Sprachstandserfassung unabdingbar. Sie erfolgt mindestens einmal jährlich. Aufgrund der Ergebnisse der Sprachstandserfassung erfolgt die individuelle Förderplanung.

Die Dokumentation enthält die Sprachstandserfassung, die Förderplanung, die kontinuierliche Entwicklung der Sprache, die Elternzusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und der DaZ-Lehrperson. Sie dient als Grundlage für eine fundierte Förderung im DaZ- und im Klassenunterricht und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachpersonen. Gleichzeitig bietet sie Hilfestellungen für die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten und nötigenfalls mit den Behörden.

Für die Sprachstandserfassung eignet sich das Instrument "sprachgewandt" des Zürcher Lehrmittelverlags, das über die gemeindlichen Lehrmittelverantwortlichen bestellt werden kann.

9.2.2. DaZ-Unterricht

Eine offene Unterrichtsgestaltung ist wichtig, um auf die individuellen Lernerfahrungen der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Der Unterricht folgt neuen Erkenntnissen der Spracherwerbsforschung und den Gesetzmässigkeiten des Sprachlernprozesses.

Kindergartenstufe

Im DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe werden die Kinder integrativ oder separativ unterrichtet. Dazu werden zwei bis drei Sequenzen von 30 Minuten pro Woche eingeplant. Es werden kleine Lerngruppen empfohlen. Auf der Kindergartenstufe greift die DaZ-Lehrperson Alltagserlebnisse aus der unmittelbaren Umgebung der Kinder auf und ermuntert sie zum Zuhören, Sprechen, Erzählen und Spielen. Ergänzend dazu leitet die DaZ-Lehrperson die Kinder zum spielerischen und handlungsorientierten Üben mit Sprachstrukturen an (Reime, Laute, Silben, Rhythmus usw.).

Die Kindergartenlehrpersonen pflegen in grösseren Anteilen der Kindergartenzeit eine lebendige Sprachkultur in Standardsprache. Der DaZ-Unterricht erfolgt in der Standardsprache.

Primarstufe

Ziel des **DaZ-Anfangsunterrichts** ist ein schneller sprachlicher und sozialer Anschluss an die Regelklasse. In kleinen Lerngruppen werden die Schülerinnen und Schüler integrativ oder separativ 8-10 Lektionen pro Woche gefördert.

Der **DaZ-Aufbauunterricht** findet für Schülerinnen und Schüler statt, welche das Niveau A2 (Unterstufe) oder das Niveau B1 (Mittelstufe I und II) gemäss GER noch nicht erreicht haben. Die DaZ-Lehrperson fördert die Schülerinnen und Schüler gemäss der festgelegten individuellen Förderplanung. In kleinen Lerngruppen werden die Schülerinnen und Schüler integrativ oder separativ mindestens 2 Lektionen pro Woche gefördert.

Die Themen im DaZ-Anfangs- und -Aufbauunterricht nehmen Bezug auf den Regelklassenunterricht. Die DaZ-Lehrperson spricht sich mit der KLP ab und vermittelt wichtige sprachliche Grundlagen zum jeweiligen aktuellen Klassenthema. Ausserdem arbeitet die DaZ-Lehrperson gezielt am Aufbau der Sprachkompetenzen. Dazu nutzt sie eines der empfohlenen DaZ-Lehrmittel oder orientiert sich an dessen Lernzielen. Der Sprachstand der Schülerinnen und Schüler wird jährlich erhoben und die Förde-

rung für das kommende Schuljahr im Rahmen eines SSG festgelegt.

Die Gemeinden können **DaZ-Klassen** führen, in welchen neu zugezogene Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr unterrichtet werden können. DaZ-Klassen erfüllen die Vorgaben einer Kleinklasse für besondere Förderung. Die Zahl der Lektionen entspricht der Stundentafel der jeweiligen Klasse.

Sekundarstufe I

Neu zugezogene Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache besuchen während mindestens zwei Semestern die DaZ-Klasse der Sekundarstufe I oder den DaZ-Anfangsunterricht. Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, die in der 3. Klasse der Sekundarstufe I eintreten und mindestens 14 Jahre alt sind, können das Integrations-Brücken-Angebot (I-B-A) in Zug besuchen.

Im **DaZ-Anfangsunterricht** werden die Schülerinnen und Schüler integrativ oder separativ in kleinen Lerngruppen 8-10 Lektionen pro Woche gefördert.

Bereits in die Regelklasse eingeschulte Schülerinnen und Schüler, die das Niveau B2 gemäss GER beim Übertritt in die Sekundarstufe noch nicht erreicht haben, werden im **DaZ-Aufbauunterricht** gefördert. Die DaZ-Lehrperson orientiert sich an den jeweiligen aktuellen Klassenthemen und vermittelt dazu wichtige sprachliche Grundlagen. Ausserdem arbeitet die DaZ-Lehrperson gezielt am Aufbau der Sprachkompetenzen. Dazu nutzt sie eines der empfohlenen DaZ-Lehrmittel oder orientiert sich an dessen Lernzielen. Für Schülerinnen und Schüler, die dem Regelunterricht in einigen Fächern nicht folgen können (z. B. Deutsch, Französisch), stellt die DaZ-Lehrperson Arbeitsmaterial zusammen. In kleinen Lerngruppen werden die Schülerinnen und Schüler integrativ oder separativ mindestens 2 Lektionen pro Woche gefördert.

Ziel der **DaZ-Klasse** ist, den Anschluss an eine Regelklasse zu gewährleisten, Lern- und Arbeitstechniken zu erwerben und die soziale Integration der Schülerin, des Schülers zu unterstützen. Schülerinnen und Schüler, welche das Niveau A2 gemäss GER erreichen und über gute Arbeitsstrategien und Selbstkompetenzen verfügen, treten in die Regelklasse über und werden dort von der DaZ-Lehrperson und der SHP weiter unterstützt. Der Übertritt kann jeweils am Ende eines Semesters erfolgen. Für die

Schülerinnen und Schüler der DaZ-Klassen soll der Schwimm- und Sportunterricht sowie der Besuch des Handwerklichen Gestaltens ermöglicht werden. Alle anderen Schulfächer werden in der DaZ-Klasse nicht zwingend gemäss der Stundentafel ausgewiesen. Die DaZ-Lehrperson gewährleistet eine ausgewogene und der Stundentafel soweit möglich angepasste Unterrichtsplanung. Die Lehrperson der DaZ-Klasse wird von der SHP bei der Förderplanung unterstützt. Die Schulung in der DaZ-Klasse kann gemeindeübergreifend innerhalb des Kantons Zug oder unter Einbezug der Angebote im I-B-A stattfinden. Die Wohngemeinde übernimmt die Schulungs- und Transportkosten (Schulbus oder öffentlicher Verkehr).

9.3. Zuständigkeiten

9.3.1. Rektorin, Rektor

Die Rektorin, der Rektor ist verantwortlich für die besondere Förderung und damit auch für die Förderung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Erstsprache. Dazu gehört ein ausreichendes Angebot an DaZ-Anfangsunterricht und -Aufbauunterricht und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die ihrem Sprachstand entsprechenden Angebote. Bei zu geringen Schülerinnen- und Schülerzahlen im Bereich DaZ können gemeindeübergreifende Angebote geschaffen werden.

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Erstsprache über Deutschkurse für Erwachsene, über das Angebot sprachlicher Frühförderung (z. B. Deutsch-Spielgruppe für Kinder ab 3½ Jahren), über weitere Angebote zur sozialen und sprachlichen Integration (z. B. Schulsport, Ludothek, Pfadi/Blauring) und macht sie auf die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) aufmerksam.

9.3.2. Klassenlehrperson und Lehrperson Deutsch als Zweitsprache

Die DaZ-Lehrperson arbeitet eng mit der jeweiligen Klassenlehrperson und anderen Fachlehrpersonen zusammen. Sie nimmt eine beratende Funktion in DaZ-Fragen wahr. Die DaZ-Lehrperson schätzt den Sprachstand der Schülerinnen und Schüler und ihre Lernfortschritte regelmässig ein und koordiniert die Förderung von DaZ-Schülerinnen und -Schülern mit anderen beteiligten Lehrpersonen, insbesondere mit der verantwortlichen KLP. Dies geschieht in regelmässigen Besprechungen. Bei einer starken Ver-

zögerung des Deutsch-Lernens besprechen sie die Situation mit der Logopädin und/oder der SHP.

Die KLP sind grundsätzlich für die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten zuständig. Diese werden über die Förderung der Kinder hinsichtlich Erst- und Zweitspracherwerb durch die DaZ-Lehrperson in Absprache mit der KLP informiert⁶. Für Gespräche mit den Erziehungsberechtigten werden bei Bedarf qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zugezogen.

9.4. Personelle Rahmenbedingungen

Lehrpersonen für DaZ verfügen über ein Lehrdiplom für den Kindergarten, die Primarstufe oder die Sekundarstufe I.

Zusätzlich sind sie idealerweise im Besitz eines zusätzlichen Abschlusses des Zertifikatslehrgangs DaZ und Interkulturalität (CAS DaZIK) oder einer gleichwertigen Qualifikation.

Im Rahmen der Ausbildung zur SHP kann ebenfalls eine DaZ-Ausbildung abgeschlossen werden.

9.5. Beurteilen und Fördern B&F

DaZ-Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler können die Sprachkenntnisse gemäss GER einschätzen und dokumentieren. Dadurch wird auch das Potenzial einer Schülerin bzw. eines Schülers sichtbar. Insbesondere beim Übertritt in die Sekundarstufe I ist darauf zu achten, dass die zu erwartende Leistungsentwicklung höher gewichtet wird als die aktuellen Leistungen in Deutsch. Die Jugendlichen mit nichtdeutscher Erstsprache sollen nicht allein aufgrund mangelnder Deutschkompetenzen in Schularten mit geringeren Leistungsanforderungen zugewiesen werden.

Gemäss § 5 des Promotionsreglements⁷ wird bei Schülerinnen und Schülern, die die deutsche Sprache ungenügend beherrschen, in den betroffenen Fächern keine Zeugnisnote erteilt. Die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen eines Lernberichts über den Lernerfolg informiert.

⁶ Zum Thema Mehrsprachigkeit gibt es den Flyer "Mehrsprachigkeit" in 8 verschiedenen Sprachen und Audioinformationen in 16 Sprachen auf der Website www.logopaedieundpraevention-hfh.ch unter Praxis > Materialien.

⁷ BGS 412.113

Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sekundarstufe I den Sprachstand B2 nicht erreichen, können ihre Deutschkompetenzen im I-B-A erweitern. Das I-B-A ist eine Schule für fremdsprachige Jugendliche auf der Sekundarstufe II und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine nachhaltige Lösung, den Anschluss an eine Berufslehre oder an eine weiterführende Schule zu finden.

9.6. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur

Die HSK-Kurse werden von Botschaften und Konsulaten der Herkunftsländer und von privaten Vereinen angeboten. In den Kursen in HSK erweitern Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund die Kompetenz in ihrer Erstsprache und die Kenntnisse über ihre Herkunftsländer. Der Unterricht stärkt das Bewusstsein, dass ihre Zweisprachigkeit ein zusätzliches Potenzial ist, das sie nutzen können.

Eine gute Kompetenz in der Erstsprache ist eine Grundvoraussetzung, um eine gute zwei- und mehrsprachige Kompetenz zu erreichen. Damit haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, diese Sprache für die Ausbildung und den Beruf zu nutzen. Die Noten des HSK-Unterrichts werden in den Zeugnissen eingetragen (§ 4 Promotionsreglement).

Die Lehrpersonen und die Schule weisen Erziehungsbeauftragte auf die Wichtigkeit des Erstspracherwerbs und das Angebot des HSK-Unterrichts hin.

9.7. Informationen

9.7.1. Lehrmittel

Die regionale Fachgruppe DaZ hat eine Literaturliste mit Lehr- und Lernmaterialien zusammengestellt. Die Literaturliste ist unter www.zebis.ch > Unterricht > Deutsch als Zweitsprache > Fachdokumente zu finden und wird regelmässig aktualisiert.

9.7.2. Fachstellen

- PH Zug, Dienstleistungen, Zugerbergstrasse 3, 6300 Zug (Projekt Nightingale)
- Amt für Migration, Fachstelle Migration, Aabachstrasse 1, Postfach 857, 6301 Zug
- Caritas Schweiz, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern (Dolmetscherdienst Zentralschweiz, Projekte, Tagungen, Referate)

- Integrationsnetz Zug, www.integrationsnetz.org/

9.7.3. Weitere Informationen

www.zg.ch, Suchbegriff: DaZ

10. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zur Logopädietherapie

10.1. Einleitung

Logopädietherapie ist im Sinne § 42 und § 43 SchulG ein gemeindlicher Schuldienst, welcher die Schule unterstützt und ergänzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, Logopädietherapie anzubieten. Verschiedene Gemeinden können diesen Schuldienst auch gemeinsam führen oder Private damit beauftragen.

Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen zur Logopädietherapie vervollständigen die Ausführungen in den "Richtlinien besondere Förderung" (Kapitel 3.4) und ersetzen den "Aufgabenbeschrieb für die logopädische Therapie" vom 24. August 2000.

10.1.1. Zielsetzungen

Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen zur Logopädietherapie

- geben eine Orientierungshilfe bezüglich der Arbeitsfelder und dem Pflichtenheft von Logopädinnen.
- zeigen Handlungsmöglichkeiten der Logopädietherapie in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten im Schulfeld auf.

10.1.2. Zielgruppe der Logopädietherapie

Logopädische Massnahmen wenden sich an Kinder und Jugendliche, deren sprachliche Kommunikationsfähigkeiten derart beeinträchtigt oder verzögert sind, dass eine Einschränkung der persönlichen, sozialen, psychischen und/oder emotionalen Entwicklung die Folge sein kann. Schwere sprachliche Beeinträchtigungen im Kindesalter wirken sich zudem auf die kognitive Entwicklung und die Lernfähigkeit aus. Betroffen sind die gesprochene und die geschriebene Sprache (vgl. KOSO, S. 10).

10.1.3. Ressourcen

Die Logopädietherapie wird mittels Normpauschale durch den Kanton mitfinanziert. Den Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten für die Therapie ihres Kindes.

In der Regel steht pro 750 Schülerinnen und Schüler ein 100%-Pensum für Logopädietherapie zur Verfügung.

10.2. Aufgabenbereiche

Zu den Aufgaben gehören Prävention, Erfassung, Diagnostik, Beratung, Therapie aller Störungen der gesprochenen (inkl. der Stimme, des Schluckens und des Kauens) und der geschriebenen Sprache. Neben dieser direkten Arbeit mit Kindergarten- und Schulkindern gehören auch die Zusammenarbeit mit Bezugspersonen, Fachstellen und Behörden, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Administration und Weiterbildung zu den Tätigkeitsfeldern von Logopädinnen und Logopäden⁸.

10.2.1. Prävention

Die Information und Aufklärung der Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen über Spracherwerb förderndes und hemmendes Verhalten gehört neben der Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Fachstellen, schulischen Kommissionen und Behörden zu den Aufgaben von Logopädinnen und Logopäden.

10.2.2. Diagnostik

Die Anmeldung des Kindes für eine logopädische Abklärung muss mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen und kann entweder durch

- die Erziehungsberechtigten selber,
- den kantonalen Heilpädagogischen Dienst,
- den SPD,
- die KLP nach Rücksprache mit der SHP,
- oder den zuständigen Arzt bzw. Zahnarzt erfolgen.

Bei der Abklärung werden die Fähigkeiten in Bezug auf das Sprachverständnis, die verschiedenen Sprachebenen (Artikulation, Wortschatz, Satzbau, Kommunikation), den Redefluss, die Stimme sowie Lesen und Schreiben beurteilt. Nicht-sprachliche Funktionen im sensorischen und motorischen Bereich sowie die Einschätzung der sozial-emotionalen Befindlichkeit ergänzen die Beurteilung. Diese ganzheitliche Erfassung bildet die Grundlage sowohl für die weiteren Entscheide und Empfehlungen als auch für den fundierten Einstieg in die therapeutische Arbeit.

10.2.3. Therapie

Die Therapie erfolgt aufgrund der logopädischen Abklärung, ist wissenschaftlich fundiert, nach pädagogisch-

therapeutischen Gesichtspunkten ausgerichtet und von psychologischem Einfühlungsvermögen geleitet. Die Durchführung und die Intensität richten sich nach dem jeweiligen Störungsbild und dem Schweregrad der Sprachstörung des Kindes. Therapieziel, -planung und -verlauf werden schriftlich festgehalten und sind durch eine Prozessevaluation begleitet. Die Therapiedauer beträgt in der Regel ein bis zwei Jahre. Schwere Sprachstörungen können auch eine längere Behandlungszeit erfordern. Möglich sind auch intervallmässige Therapien. Die Kinder und Jugendlichen besuchen die Therapie einzeln oder in Gruppen. Die Erziehungsberechtigten werden in die therapeutische Unterstützung einbezogen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit schweren und überdauernden Sprachstörungen, die bereits eine intensive Therapie über eine längere Zeit vor Ort erhalten haben und absehbar ist, dass diese Unterstützung unzureichend ist, können verstärkte Massnahmen (Sonderschulung, § 34 SchulG) geprüft werden.

10.2.4. Beratung

Die Logopädin steht für beratende Unterstützung und für Fragen bezüglich Sprech- und Sprachstörungen den Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und anderen Fachpersonen zur Verfügung.

10.2.5. Zusammenarbeit

Im Vordergrund steht die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Bezugs-, Lehr- und Fachpersonen, welche an der Erziehung und Schulung des Kindes beteiligt sind. Die Logopädin informiert und berät fachbezogen über alle Bereiche der Logopädie. Der fachliche Austausch findet hauptsächlich in den gemeindeinternen Fachteams statt. Die kantonale Vernetzung wird angestrebt.

10.2.6. Weiterbildung

Die Logopädin ist durch das berufliche Selbstverständnis verpflichtet, kontinuierlich Massnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität ihrer Arbeit zu ergreifen. Vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten wie die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Inter- und Supervisionsgruppen sowie die Verarbeitung von Fachliteratur und regelmässiger Erfahrungsaustausch unter Berufskolleginnen und -kollegen bieten sich dazu an.

⁸ Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband DLV (2012). Berufsbild Logopädie. Zürich

Logopädinnen pflegen den gemeindeübergreifenden fachlichen Austausch und organisieren gegenseitige Hospitationen.

10.3. Personelle Rahmenbedingungen

10.3.1. Ausbildung

Logopädinnen verfügen über eine von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannte Ausbildung (§ 23 Abs. 2 SchulV).

10.3.2. Organisation innerhalb der gemeindlichen Schulen

Die Logopädin nimmt bei Bedarf an den Schulhaussitzungen oder schulischen Informationsveranstaltungen nach Absprache mit der Schulleitung teil, informiert sich über die laufenden Schulgeschäfte und informiert ihrerseits. Sie kann von Unterrichtsteams bei Bedarf für Fallbesprechungen oder Weiterbildungsangebote beigezogen werden. Nach Absprache mit der Schulleiterin, dem Schulleiter kann die Arbeit in gemeindeübergreifenden Therapie-teams die Arbeit im Unterrichtsteam ersetzen. Der Informationsfluss muss sichergestellt sein.

10.3.3. Mitarbeitergespräch

Die gemeindlichen Schuldienste sind der Schulleitung unterstellt. Da eine Zuweisung zu einem einzelnen Schulhausteam nicht immer dem Arbeitsumfeld der Therapeutinnen und Therapeuten entspricht, kann anstelle der Schulleiterin, des Schulleiters auch die Rektorin, der Rektor das Mitarbeitergespräch führen.

10.4. Arbeitsfelder

10.4.1. Schülerinnen und Schüler

therapieren, beobachten, begleiten

- diagnostische, fördernde und therapeutische Massnahmen in Bezug auf Sprache durchführen
- Eigenmotivation, Eigenkontrolle, Lernkompetenzen fördern (z. B. selbständiges Anwenden von Strategien fördern), Sozial- und Selbstkompetenzen fördern
- Bewältigungs- und/oder Kompensationsstrategien erarbeiten
- Kompetenzen beurteilen
- ...

planen, vorbereiten, organisieren und auswerten der Therapiestunden

- Therapiestunden vorbereiten und auswerten
- individuelle Therapieplanung und Therapieschwerpunkte erarbeiten
- kurzfristige Vorbereitungsarbeiten, Material sammeln oder bereitstellen
- Aktenführung und Dokumentation
- ...

erfassen, abklären, beurteilen

- diagnostisches Erfassen von Kindern mit Schwierigkeiten/Auffälligkeiten in der gesprochenen und geschriebenen Sprache
- Indikation für eine Logopädietherapie beschreiben, Abklärungsbericht
- Kontakt zu den zuweisenden Fachpersonen (KLP, SHP, SPD, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen) pflegen
- gemeinsame Ziele mit anderen Fachpersonen koordinieren
- alternative Massnahmen oder evtl. Zuweisung an eine weitere Fachstelle festlegen
- Nachkontrollen durchführen
- ...

entwickeln und evaluieren der Therapiearbeit

- Ziele mit dem Kind gemeinsam festlegen und in der Therapie gemeinsam verfolgen
- Therapie und Kompetenzentwicklung des Kindes evaluieren
- ...

zusammenarbeiten im Kollegium

- (über-)fachliche Bildungs- und Erziehungsziele, die gemeinsam in der Schule/im Unterricht angestrebt werden, vereinbaren
- gemeinsame pädagogische Grundsätze festlegen
- therapierelevante Informationen austauschen
- erzieherische Fragen (z. B. Regeln und Disziplin) klären
- ...

Administration

- Stundenpläne auch während des Schuljahres zusammenstellen und anpassen
- Gespräche vor- und nachbereiten und dokumentieren
- logopädische Berichte schreiben
- beim Verfassen von Lernberichten unterstützen (bei Bedarf)
- Therapie- und Übungsmaterial sichten, anschaffen und abrechnen
- Jahresstatistik führen
- Elternrückmeldungen, Elternbriefe verfassen
- administrative Fragen absprechen, Informationsaustausch mit Lehrpersonen
- ...

zusammenarbeiten im Fachteam

- fachbezogene Weiterbildung im Team
- Therapie- und Diagnostikinhalte sowie -material austauschen
- Fallbesprechungen durchführen
- Supervision/Intervision
- ...

10.4.2. Schulpartner (Erziehungsberechtigte und Fachstellen)

beraten der Schülerinnen und Schüler

- Lern- und Arbeitsverhalten von Schülerinnen und Schülern beobachten
- Beratungsgespräche führen
- Angebote für selbstständiges Üben besprechen
- externe Zusatzangebote prüfen
- ...

Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

- SSG vorbereiten, je nach Zuständigkeit führen oder protokollieren
- Beratungsgespräche und/oder Coaching betreffend Therapiekindern führen
- Therapieprozess kommunizieren
- Möglichkeiten zur Unterstützung zu Hause aufzeigen
- ...

Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

- Lehrpersonen, SHP, DaZ-Lehrpersonen und PMT informieren
- regelmässig Beobachtungen austauschen
- Schwierigkeiten und Fortschritte festhalten
- weitere Fördermassnahmen besprechen
- fachlicher Austausch mit dem SPD, Kinderärzten, Zahnärzten, PMT, Psychotherapeutinnen
- Lehrpersonen beraten
- ...

Spezialaufgaben

- Im Rahmen von Berufsbildungsangeboten (z. B. Praktika, Hospitationen PH Zug, HfH) Studierende begleiten
- ...

10.4.3. Schule und Öffentlichkeit

gestalten und organisieren der Schule

- an Informations- und Planungssitzungen, Kollegiumskonferenzen teilnehmen (bei Bedarf)
- Koordination mit Lehrpersonen und SHP
- bei der schulbezogenen Elterninformation und Elternmitwirkung mitarbeiten (bei Bedarf)
- Schulanlässe vorbereiten und durchführen (bei Bedarf)
- administrative Aufgaben (Materialdienst, Unterhalt von Arbeitsräumen) erledigen
- bei Sporttagen, Sportwochen, Schulprojekten mithelfen (bei Bedarf)
- ...

entwickeln und evaluieren der eigenen Schule

- bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulentwicklungsprojekten mitarbeiten
- an schulinternen Weiterbildungen teilnehmen (bei Bedarf)
- in Arbeitsgruppen mitarbeiten
- bei der internen und externen Evaluation mitwirken
- bei der Umsetzung neuer Vorgaben (KOSO, ICF...) mitarbeiten
- Schuldienst in Zusammenarbeit mit der Schulleitung kooperativ mitgestalten und weiterentwickeln
- ...

gestalten und organisieren im Fachteam

- Weiterbildungen organisieren
- Arbeitsgruppen organisieren, mitarbeiten und Ergebnisse zusammentragen
- Projekte besprechen und Zielsetzungen festlegen
- ...

Spezialaufgaben

- logopädischer Dienst vorstellen (z. B. spezielle Anlässe wie "Tag der Logopädie" organisieren)
- Fachveranstaltungen (mit Spielgruppenleiterinnen, Kindergartenlehrpersonen, Zahnärzten usw.) durchführen
- fachspezifische Informationsbroschüren erarbeiten
- ...

10.4.4. Logopädin

evaluieren der eigenen Tätigkeit

- regelmässig die therapeutische Arbeit mit Fachpersonen reflektieren (Supervision oder Intervention)
- Individualfeedback einholen und reflektieren
- individuellen Beitrag zur Umsetzung der Ziele im Fachteam/Unterrichtsteam reflektieren
- Selbst- und Fremdbeurteilung im Rahmen der Mitarbeitergespräche
- ...

sich individuell weiterbilden

- Weiterbildungen im fachlichen Bereich besuchen (institutionell und individuell organisiert)
- Fachliteratur studieren
- Weiterbildung im Fachteam planen und individuelle Weiterbildungserfahrungen ins Team einbringen
- ...

11. Aufgabenbeschrieb und Ergänzungen zur Psychomotoriktherapie

11.1. Einleitung

Psychomotoriktherapie ist im Sinne § 42 und § 43 SchulG ein gemeindlicher Schuldienst, welcher die Schule unterstützt und ergänzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, Psychomotoriktherapie anzubieten. Verschiedene Gemeinden können diesen Schuldienst auch gemeinsam führen oder Private damit beauftragen.

Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen zur Psychomotoriktherapie vervollständigen die Ausführungen in den "Richtlinien besondere Förderung" (Kapitel 3.5) und ersetzen den "Aufgabenbeschrieb für die Psychomotorik-Therapie" vom 24. August 2000.

11.1.1. Zielsetzungen

Der Aufgabenbeschrieb und die Ergänzungen zur Psychomotoriktherapie

- geben eine Orientierungshilfe bezüglich der Arbeitsfelder und dem Pflichtenheft von PMT.
- zeigen Handlungsmöglichkeiten der Psychomotoriktherapie in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten im Schulfeld auf.

11.1.2. Zielgruppe der Psychomotoriktherapie

Die Psychomotoriktherapie wendet sich an Kinder und Jugendliche, welche in ihren Bewegungs- und/oder Beziehungskompetenzen beeinträchtigt sind, sodass die persönliche, motorische, soziale und schulische Entwicklung eingeschränkt ist.

Die Kinder und Jugendlichen haben Schwierigkeiten, sich in angemessenen Bewegungen und Handlungen auszudrücken sowie Beziehungen einzugehen und zu gestalten. Bei psychomotorischen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen in motorischen und emotionalen Bereichen sind unterschiedliche Erscheinungsbilder wie Unruhe, motorische Ungeschicklichkeit, Gleichgewichtsschwierigkeiten, Gehemmtheit, kleinkindliches Verhalten, geringe Frustrationstoleranz, niedrige Leistungsmotivation, aggressives Verhalten, Ängstlichkeit, Verweigerungs- und Vermeidungsstrategien, grafomotorische und feinmotorische Schwierigkeiten zu beobachten.

11.1.3. Ressourcen

Die Psychomotoriktherapie wird mittels Normpauschale durch den Kanton mitfinanziert. Den Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten für die Therapie ihres Kindes.

In der Regel steht pro 1500 Schülerinnen und Schüler ein 100%-Pensum für Psychomotoriktherapie zur Verfügung. Die Anzahl zu betreuender Kinder pro 100%-Pensum beträgt in der Regel zwischen 28-32 Kinder.

11.2. Aufgabenbereiche

Hauptaufgabe ist die Diagnostik und Therapie von Kindergarten- und Schulkindern. Weitere Aufgaben bestehen in der Beratung (Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, schulische Dienste), Prävention, Zusammenarbeit mit der Schule und anderen Fachpersonen sowie Administration, Organisation der Therapiestelle, Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und im fachlichen Austausch mit andern PMT im Kanton.

11.2.1. Diagnostik

Die Zuweisung des Kindes für eine psychomotorische Abklärung erfolgt im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten durch eine Ärztin, durch den kantonalen SPD oder durch den APD-KJ.

Die PMT erfasst den Entwicklungsstand der Psychomotorik, die Entwicklungsgeschichte und den Lebenskontext des Kindes. Dazu gehört ein breites Spektrum von entwicklungsdiagnostisch ausgerichteten Aufgabenstellungen (Erfassung der Grob-, Fein- und Grafomotorik, Neuromotorik, der Körperwahrnehmung sowie der Handlungskompetenzen). Detaillierte Anamnesegespräche mit Bezugspersonen und Gespräche mit Fachpersonen ergänzen die Verfahren. Diese ganzheitliche Erfassung bildet die Grundlage sowohl für die weiteren Entscheide und Empfehlungen als auch für den fundierten Einstieg in die therapeutische Arbeit.

Nach der Abklärung verfasst die PMT einen Bericht für die zuweisende Stelle mit Kopie an die Erziehungsberechtigten. Im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten wird die Lehrperson informiert.

11.2.2. Therapie

Die PMT arbeitet pädagogisch-therapeutisch auf heilpädagogischer und entwicklungspsychologischer Grundlage unter Einbezug von mehreren Fachgebieten (Psychologie, Bewegungswissenschaften, Neuromotorik, Pädagogik, Medizin). Von den Ideen und der Erlebniswelt des Kindes

ausgehend, werden Spiel-, Bewegungs- und Ausdrucksbedürfnisse angesprochen und geweckt. Durch gezielt eingesetzte Materialien, gestalterische Ausdrucksmittel und therapeutische Interventionen kann das Kind Erlebtes darstellen und neue Verhaltensweisen ausprobieren. Die Bewältigung neuer Situationen hilft ihm, seine Handlungskompetenzen zu erweitern. Die PMT unterstützt das Kind im Entwickeln eines positiven Selbstbildes. Die Psychomotoriktherapie strebt eine qualitative Verbesserung der Entwicklungs- und Beziehungsfähigkeiten sowie der Lern- und Leistungsmöglichkeiten des Kindes an. Das Bewegungsverhalten und die Körperwahrnehmung sind spezifische Ansatzpunkte der therapeutischen Arbeit. Die therapeutische Beziehung zum Kind ist für diese Arbeit grundlegend.

Die Kinder und Jugendlichen besuchen die Therapiestunde einzeln oder je nach Therapieziel in einer Kleingruppe. Form, Gestaltung sowie Dauer der Psychomotoriktherapie richten sich nach dem betreffenden Kind und seiner Situation. In der Regel besucht das Kind einmal wöchentlich die Therapiestunde während zwei Jahren. Die PMT arbeitet im Sinne einer mittel- bis langfristigen Intervention. In Kriseninterventionen kann die PMT mit der Lehrperson, der SHP, der Schulsozialarbeiterin, dem Schulsozialarbeiter (SSA) zusammenarbeiten oder in Absprache mit den Beteiligten die Interventionen ganz übernehmen. Bei Abschluss der Psychomotoriktherapie informiert die PMT die zuweisende Stelle.

11.2.3. Beratung

Durch Beratung und Gespräche zu Alltags- und Therapieerlebnissen können Erziehungsberechtigte eines psychomotorisch auffälligen Kindes in ihrer oft erschwerten Erziehungsaufgabe begleitet werden. Die PMT unterstützt zudem Lehrpersonen und weitere Bezugspersonen des Kindes. Bei Bedarf empfiehlt sie andere Massnahmen und kommuniziert dies mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten den anderen involvierten Fachpersonen und zuständigen Stellen.

11.2.4. Zusammenarbeit

Im Vordergrund steht die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Bezugs-, Lehr- und Fachpersonen, welche an der Erziehung und Schulung des Kindes beteiligt sind. Die Psychomotoriktherapie leistet einen Beitrag zur schulischen Integration. Die PMT informiert und berät fachbezogen über alle Bereiche der Psychomotorik.

Der fachliche Austausch findet hauptsächlich in den regionalen Fachteams statt. Die kantonale Vernetzung wird angestrebt.

11.2.5. Weiterbildung

Die PMT verpflichtet sich, ihre Fachkenntnisse auf aktuellem Stand zu halten. Regelmässige Supervision ist verpflichtend. Die PMT nutzt die Intervention für fachlichen Austausch. Sie informiert sich über verschiedene Fachorgane ihrer Arbeitsgebiete (Psychologie, Sonderpädagogik, Bewegungswissenschaften, Medizin usw.), über Fachliteratur und besucht Weiterbildungen.

Die PMT pflegen den gemeindeübergreifenden fachlichen Austausch und organisieren gegenseitige Hospitationen.

11.3. Personelle Rahmenbedingungen

11.3.1. Ausbildung

PMT verfügen über eine von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannte Ausbildung (§ 23 Abs. 2 SchulV).

11.3.2. Organisation innerhalb der gemeindlichen Schulen

Die PMT nimmt bei Bedarf an den Schulhaussitzungen oder schulischen Informationsveranstaltungen nach Absprache mit der Schulleitung teil, informiert sich über die laufenden Schulgeschäfte und informiert ihrerseits. Sie kann von Unterrichtsteams bei Bedarf für Fallbesprechungen oder Weiterbildungsangebote beigezogen werden. Nach Absprache mit der Schulleiterin, dem Schulleiter kann die Arbeit in gemeindeübergreifenden Therapie-teams die Arbeit im Unterrichtsteam ersetzen. Der Informationsfluss muss sichergestellt sein.

11.3.3. Mitarbeitergespräch

Die gemeindlichen Schuldienste sind der Schulleitung unterstellt. Da eine Zuweisung zu einem einzelnen Schulhausteam nicht dem Arbeitsumfeld der PMT entspricht, kann anstelle der Schulleiterin, des Schulleiters auch die Rektorin, der Rektor das Mitarbeitergespräch führen.

11.4. Arbeitsfelder

11.4.1. Schülerinnen und Schüler

therapieren, beobachten, begleiten

- Lern-, Handlungs- und Bewegungsverhaltens des Therapiekindes, Ressourcen und Förderbedarf beobachten (dient als Grundlage des Therapieverlaufs)
- Fachkompetenzen (Grob-, Fein-, Grafomotorik, Wahrnehmung), Lernkompetenzen (Handlungsfähigkeiten, Problemlösestrategien und eigenverantwortliches Lernen), Sozial- und Selbstkompetenzen stärken
- Früherkennung von gefährdeten Therapiekindern (Sucht, Gewalt, Suizid, Verwahrlosung, Überbehütung, Essprobleme, Depression, Scheidungsthematik, Integrationsprobleme, Identifikationsprobleme)
- ...

planen, vorbereiten, organisieren und auswerten der Therapiestunden

- Therapiestunden vorbereiten und auswerten
- individuelle Therapieplanung und Therapieschwerpunkte erarbeiten
- kurzfristige Vorbereitungsarbeiten, Material sammeln oder bereitstellen
- Aktenführung und Dokumentation
- ...

erfassen, abklären, beurteilen

- diagnostisches Erfassen von Kindern und Jugendlichen bezüglich psychomotorischen Schwierigkeiten/Auffälligkeiten
- relevante Daten zur Entscheidungsfindung über Therapiebedarf erheben (Zuweisende, Schule, Fachpersonen)
- Indikation für eine Psychomotoriktherapie beschreiben, Abklärungsbericht
- Empfehlungen für weitere Abklärungen im Austausch mit der entsprechenden Fachperson erarbeiten
- alternative Massnahmen oder evtl. Zuweisung an eine weitere Fachstelle festlegen
- ...

entwickeln und evaluieren der Therapiearbeit

- eigener Therapieansatz in Selbstreflexion erproben, evaluieren und weiterentwickeln
- ...

11.4.2. Schulpartner (Erziehungsberechtigte und Fachstellen)

Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

- SSG vorbereiten, je nach Zuständigkeit führen oder protokollieren
- Beratungsgespräche und/oder Coaching betreffend Therapiekindern führen
- Information/Beratung der Erziehungsberechtigten bez. psychomotorischen Fortschritten, dem aktuellen Förderbedarf in einzelnen oder mehreren Entwicklungsbereichen (Motorik, Wahrnehmung, Emotionalität, Sozialverhalten), dem weiteren Verlauf des Therapieprozesses mit den aktuellen Schwerpunkten und Veränderungsmöglichkeiten oder weiteren Anliegen/Fragen
- externe Zusatzangebote prüfen (gemeindliche Bewegungsangebote, Betreuungsangebote, Lernatelier)
- ...

Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

- Koordination und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Lehrperson, SHP, SSA, Logopädin, DaZ-Lehrperson und anderen involvierten Fachstellen und Fachpersonen, Zuweisenden
- Gespräche vorbereiten und leiten (Standortbestimmung, Beratungen, Abschlussgespräche, Übergabe)
- Beobachtungsbesuch mit Beratung im Schulalltag (bei Bedarf)
- Unterstützung im Bereich grafomotorischer Fähigkeiten beim Schriffterwerb oder grobmotorischer Kompetenzen aller Kinder (bei Bedarf)
- ...

11.4.3. Schule und Öffentlichkeit

gestalten und organisieren der eigenen Schule

- Information und Austausch (Rektor, Schulleitung, Schulhausteams, Lehrpersonen, Schuldienste, Behörden)
- für spezifisches Fachwissen, Fallbesprechungen können PMT bei Bedarf zu Sitzungen der Unterrichtsteams, des Lehrerkollegiums beigezogen werden (Holprinzip)
- Mitarbeit bei Elternabenden, Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte und andere Fachpersonen (bei Bedarf)
- Organisation der Therapiestelle: Administration, Unterhalt von Bewegungsgeräten und Materialien
- an Sitzungen und Informationsveranstaltungen je nach örtlicher Situation und bei Bedarf teilnehmen
- ...

entwickeln und evaluieren der eigenen Schule

- bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulentwicklungsprojekten mitarbeiten
- gemeindeübergreifende, fachbezogene Zusammenarbeit
- an schulinternen Weiterbildungen, welche für die Psychomotoriktherapie relevant sind, teilnehmen
- Beobachtungsbesuch mit Beratung im Schulalltag (bei Bedarf)
- Weiterbildungen für Schule, Teams usw. (bei Bedarf)
- bei der Umsetzung neuer Vorgaben (KOSO, ICF...) mitarbeiten
- Schuldienst in Zusammenarbeit mit der Schulleitung kooperativ mitgestalten und weiterentwickeln
- ...

Spezialaufgaben

- Im Rahmen von Berufsbildungsangeboten (z. B. Praktika, Hospitationen PH Zug, HfH) Studierende begleiten
- ...

11.4.4. Psychomotoriktherapeutin, Psychomotoriktherapeut

evaluieren der eigenen Tätigkeit

- regelmässig die therapeutische Arbeit mit Fachpersonen reflektieren (Supervision oder Intervention)
- gemeinsame Evaluation, Fachthemen, Fallbesprechungen in der Fachschaft Psychomotorik/im TT
- Hospitation im TT: Individualfeedback einholen und reflektieren
- Ziele der Schule mit den Schwerpunkten der Psychomotoriktherapie reflektieren und adaptieren
- Selbst- und Fremdbeurteilung im Rahmen der Mitarbeitergespräche
- ...

sich individuell weiterbilden

- individuelle Weiterbildungen im fachlichen, therapeutischen, methodisch-konzeptionellen und entwicklungspsychologischen Bereich
- Weiterbildung im TT und im Kantonalteam planen und individuelle Weiterbildungserfahrungen einbringen
- ...

11.5. Weitere Informationen

www.zg.ch, Suchbegriff: Psychomotoriktherapie

© 2013

Kanton Zug - Direktion für Bildung und Kultur

Amt für gemeindliche Schulen

Baarerstrasse 37, 6300 Zug

www.zg.ch/unterricht